



Forstbetriebsgemeinschaft Nordfriesland/Schleswigsche Geest

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Nordfriesland / Schleswigschen Geest

§ 1 Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen:

Forstbetriebsgemeinschaft Nordfriesland / Schleswigsche Geest

Sie hat ihren Sitz in 25884 Viöl.

Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Forstwirtschaft vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037) und ein Wirtschaftender Verein im Sinne von § 22 BGB.

Der Geschäftsbereich ist das Gebiet des Kreises Nordfriesland sowie der Gemeinden des Kreises Schleswig-Flensburg: Bollingstedt, Eggebek, Ellingstedt, Hollingstedt, Husby, Janneby, Jörl, Jübek, Langstedt, Lürschau, Schuby, Silberstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Treia.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie kann folgende Aufgaben übernehmen:

1.
 - a) Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben,
 - b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte,
 - c) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes.
 - d) Bau und Unterhaltung von Wegen.
 - e) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzverarbeitung und der Holzbringung
 - f) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern b) - e) zusammengefassten Maßnahmen.
 - g) Sicherung planmäßiger, forstfachlicher Hilfe für die Mitglieder durch Abschluß eines Beratungsvertrages mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.
 - h) Einstellung einer Forstfachkraft.
 - i) Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zaunmaterial, Düngemittel, Unkrautbekämpfungsmittel und sonstigen Forstschutzmitteln.
 - j) Verwertung von Forstprodukten (außer Holz).
 - k) Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Betriebe und der Sicherung der nachhaltigen Holzerzeugung dienen.
 - l) Einstellung oder Vermittlung von Waldarbeitern zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
 - m) Erstellung und Unterhaltung von Erholungsanlagen.
2. Andere zur Erfüllung des Zwecks der Forstbetriebsgemeinschaft geeignete Aufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung übernommen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Waldbesitzer oder Eigentümer zur Aufforstung bestimmten Grundstücken, die im Geschäftsbereich liegen, als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
2. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme einzelner Besitzer von Grundstücken, die außerhalb des Geschäftsbereiches liegen, zulassen.

3. Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstücks nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitglieds
4. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.
2. Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.
3. Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitglieder-versammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
4. Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidende Mitglieder Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden. Die Erfüllung des Vereinszwecks darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, die sonstigen Vorteile, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet, zu nutzen, und an den Erträgen teilzuhaben,
 - d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, den Haushaltsplan, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
 - e) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.
2. Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der einzelnen Mitglieder, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderwertig zu verfügen, unberührt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
 - b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
 - c) Beiträge, Umlagen, Gebühren und sonstige Entgelte fristgerecht zu entrichten,
 - d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen,
 - e) die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Veräußerung durch Vermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft bestimmten Walderzeugnisse durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen.

2. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 1 Abs 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 1000,- DM verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Aufgaben des Vorstandes sind. Insbesondere sind dieses:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. Grundsätze der Geschäftsführung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen und Investitionen.
5. Anträge von Mitgliedern,
6. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
7. die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
8. Aufwandsentschädigung oder Vergütung für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Rechnungsführer,
9. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
10. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
11. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck bestellten besonderen Vertreters,
12. die Änderung der Satzung,
13. Anträge auf Aufnahmen, in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand und bei Grundstücken, die außerhalb des Geschäftsbereichs liegen,
14. den Ausschluss von Mitgliedern,
15. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen,
16. die Auflösung des Vereins und Verwendung des vorhandenen Vermögens.

§ 9

Vorsitz, Einberufung und Niederschrift der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat eine ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr - möglichst in den ersten zwei Monaten des Jahres - einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.
3. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 1. Ort und Tag, Beginn und Ende der Versammlung,

2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
4. die Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. die Tagesordnung,
6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen. Gesamthand Eigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit mindestens ein Drittel Flächenanteil anwesend oder vertretend ist. Die Mitgliederversammlung ist jedoch auch unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder und deren Stimmen beschlussfähig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf besonders hingewiesen ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünfteln der Stimmen der Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein.
5. Die Mitglieder der Versammlung können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied, Beauftragten oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als Zwei-Fünftel der Gesamtstimmen der Forstbetriebsgemeinschaft verfügen darf.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie den Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten im Übrigen die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 11

Der Vorstand

1. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und mindestens vier, höchstens acht Beisitzern (Ortsvertrauensleuten).
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel eine Woche betragen.
5. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Aufgaben nach § 12 Nr. 8 bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen der Anwesenden und die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
3. die Art der Einladung und Einhaltung der Einladungsfrist,
4. die Tagesordnung,
5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 2. Aufstellung des Haushaltsplanes, Vollzug des Haushaltes, Kassen- und Buchführung, Aufstellung der Jahresrechnung,
 3. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke und ihre Flächengröße zu ersehen sind,
 4. Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen
 5. Beschluss über Aufnahmeanträge
 6. Beschluss über schriftliche Abstimmungen,
 7. Verhängung von Vertragsstrafen,
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Forstbetriebsgemeinschaft gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft und Anweisung von Zahlungen,
 3. Die Vertretungsberechtigten sind dem zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein mitzuteilen.

§ 13

Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben. Der Umfang des Geschäftsbereichs ist schriftlich festzulegen.
2. Zur Führung der Kassengeschäfte kann diesem ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zur Seite gestellt werden.

§ 14

Aufwandsentschädigung, Vergütung

1. Unkosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung festsetzen.
2. Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer (Schatzmeister) kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung festsetzen.

§ 15

Finanzierung der Aufgaben

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert die Kosten der Verwaltung und ihre Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen.
2. Bemessungsgrundlage für Beiträge, Umlagen, Gebühren und Anteilseinlagen ist die Fläche, sofern nicht ein anderer Maßstab angemessener ist.
3. Zu rückständigen Beiträgen, Umlagen, Gebühren und Erstattungsbeiträgen können Verzugszinsen in Höhe von mindestens 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz erhoben werden.

§ 16

Rechnungsbeleg, Entlastung

1. Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
2. Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor. Der Prüfbericht ist von einer unabhängigen Prüfstelle zu erstellen.

§ 17

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
2. Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
3. Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehende Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Der Beschluss über die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft ist dem zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein unabhängig von der öffentlichen Bekanntmachung nach § 50 BGB mitzuteilen.

§ 19

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Husum.

§ 20

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Bondelum am 22. März 1979 beschlossen.

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1979 mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein in Kraft.

Bondelum, den 22. März 1979

Der Vorstand

gez. Der Vorstand

Satzung vom 01.05.1979, eingearbeitet:

- 1. Änderung vom 22.04.1980*
- 2. Änderung vom 04.05.1983*
- 3. Änderung vom 29.03.1984*
- 4. Änderung vom 09.07.1987*
- 5. Änderung vom 11.05.1988*
- 6. Änderung vom 02.07.1991*